



Gemeinsam leben Hessen e.V. - Dorothea Terpitz - Wilhelmsplatz 2 - 63065 Offenbach

Frau
Brigitte Henzel
Jugend- und Sozialamt der Stadt Frankfurt
Eschersheimer Landstraße 223
60320 Frankfurt am Main

Gemeinsam leben Hessen e.V.
Dr. Dorothea Terpitz
Wilhelmsplatz 2
63065 Offenbach

Tel.: 069-83008685
E-Mail: info@artycon.de
www.gemeinsam-leben-hessen.de

Bankverbindung
GLS Bank
BLZ: 430 609 67
Konto: 60 2900 3800
BIC: GENO DE M 1 GLS
IBAN: DE22430609676029003800

Offenbach, den 5.5.2018

Ihr Schreiben vom 23.2.2018 - ca. 50 nicht oder kaum beschulte Kinder und Jugendliche in Frankfurt durch eigene Rechtspraxis des Jugendamtes der Stadt

Sehr geehrte Frau Henzel, sehr geehrte Frau Paukert,

Ihren Brief vom 23.2.2018 empfinden wir als enttäuschend. Sie scheinen bisher weder die vorgetragene Anliegen, die erheblichen Probleme betroffener Familien mit dem Jugendamt Frankfurt am Main noch unsere Erfahrungen als Selbstvertretungsorganisation von Eltern mit Kindern mit Behinderung wirklich zur Kenntnis nehmen zu wollen. Ich darf Ihnen in Erinnerung rufen, dass die UN-BRK 2009 ratifiziert wurde, unter anderem, um eben den Betroffenen selbst ein Mitspracherecht und das Recht auf selbstbestimmte Teilhabe zu garantieren. Dieser Grundsatz ist auch für die Verwaltung der Stadt Frankfurt bindend. Wir wären Ihnen dankbar, wenn man auch im Jugendamt Frankfurt der Devise „Nichts ohne uns über uns“ nach fast 10 Jahren UN-BRK Respekt entgegenbringen könnte.

Wir hatten Ihnen im Wesentlichen zwei Themenbereiche aus der Praxis des Jugendamts vorgetragen, die im Ergebnis dazu führen, dass betroffenen Kindern und Jugendlichen in Frankfurt die Teilhabe an schulischer Bildung vorenthalten wird:

- die vom Gesetz nicht vorgesehene Verknüpfung der Schulbegleitung mit der Erziehungshilfe und anderen Bereichen der Jugendhilfe, und
- die Bearbeitungsdauer weit jenseits der vom Gesetz vorgesehenen Fristen.

Nach Ihrem Schreiben müssen wir noch hinzufügen:

- die offensichtliche Absicht des Jugendamts Frankfurt, in den Bereich des exklusiven Bildungsauftrags der Schulen hinein tätig zu werden.

In Frankfurt schafft das Jugendamt eine eigene Rechtspraxis durch die Festlegung von Kriterien bei der Bewilligung der schulischen Eingliederungshilfe, die nicht im Gesetz stehen: Bewilligungen erfolgen nur aus dem Blick einer bevormundenden Jugendhilfe. Die Mitarbeiter im Sozialrathaus sehen sich bei einfachen Anträgen auf Schulbegleitung gezwungen, von Amts wegen (d.h. von den Familien nicht beantragt und überhaupt nicht gewünscht!) den gesamten erzieherischen Bedarf in allen Lebensbereichen des Kindes zu prüfen

und den Einsatz des gesamten Jugendhilfe-Instrumentariums zu erwägen. Diese Vorgabe führt nicht nur zu überflüssiger Arbeit, sie übersieht ganz grundsätzlich, dass beim Antrag auf schulische Eingliederungshilfe ohne weitere Anhaltspunkte ausschließlich die Hilfe zur Teilhabe zu bearbeiten ist.

Die Vorgabe ist auch insofern äußerst problematisch, als bekanntermaßen das Instrumentarium der Jugendämter diverse zwangsweise Maßnahmen umfasst. Allein dass solche im Raum zu stehen scheinen, lässt Eltern bereits davor zurückschrecken, das GUTE RECHT IHRER KINDER DURCHZUSETZEN. Die uns berichteten Fälle zeigen, dass das Jugendamt Frankfurt mit diesem Instrumentarium selbst dann hantiert, wenn Schulverwaltung und betroffene Lehrer die normale Beschulung für möglich halten.

§ 35a, SGB VIII ist kein typischer „Jugendhilfeparagraph“. Er wurde nachträglich ins Jugendhilferecht aufgenommen, damit die Kinder, für die schon erzieherische Hilfen gewährt werden, nicht mit einem weiteren Ansprechpartner (nämlich dem Sozialamt) konfrontiert werden (die sog. "Kleine Lösung", nach der das Jugendamt Ansprechpartner bleibt, auch bei Bewilligung von Eingliederungshilfe im Sinne der Hilfe zur Teilhabe nach § 53 SGB XII).

– Das Jugendamt ist zwar dann ZUSTÄNDIG, aber ausdrücklich nur in der Rolle als REHABILITATIONS-TRÄGER (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 5 Nr. 4 SGB IX)
– Aus dem vorgesehenen „Hilfepflanverfahren“ lässt sich kein Recht des Jugendamts Frankfurt zu Hausbesuchen ableiten. Wenn Sie als Rehabilitationsträger die Teilhabe im Bereich Bildung zu beurteilen haben, können Sie standardisierte Arbeitsweisen der Jugendbehörde, möglichst die ganze Familie zu betreuen und zu kontrollieren, nicht anwenden.

Statt dessen geht es nur darum, schnellstmöglich den Anspruch der betroffenen Kinder und Jugendlichen auf Hilfe zur Teilhabe zu prüfen. Diese Prüfung ist kein eigenständiger Auftrag an das Jugendamt, die schulische oder sonstige pädagogische Betreuung zu ergänzen. Die viel zitierte Rolle als „Ausfallbürge“ beschränkt sich darauf, nach festgelegten Kriterien die erforderliche Hilfe zur Verfügung zu stellen – und insbesondere zu bezahlen: das ist in der Tat die einzige Rolle, die einem Bürgen noch zukommt.

Ihre Sichtweise „dass Jugendhilfe das Versagen des Schulsystems mit eigenen Leistungen kompensiert“, verdeutlicht uns einmal mehr das in Ihrem Haus fehlende Rechtsverständnis in Bezug auf das SGB. Teilhabeassistenten in Schule dient nicht als Ersatz für die (Sonder)pädagogen, sie dient auch nicht dazu, dem Kind eine erzieherische Hilfe an die Seite zu stellen. Sie soll einen INDIVIDUELLEN BEDARF decken, wodurch erst die Teilhabe der Betroffenen am Leben in der Schule sichergestellt und die angemessene Schulbildung ermöglicht wird. Die Gerichte sagen seit Jahren eindeutig, dass Ihnen als Jugendbehörde nicht zusteht „den Vorrang der Schule zu prüfen“.

Dazu gehört u.a. die fristgebundene Bedarfsfeststellung, um den individuellen Anspruch auf selbstbestimmte Teilhabe unverzüglich und mit dem vorgegebenen Instrumentarium der Eingliederungshilfe zu garantieren. Die bewilligten Hilfen in Person der Teilhabeassistenten müssen dabei geeignet sein und für ihr Aufgabenfeld (nämlich Garantie der Teilhabe am Leben in der Schule) qualifiziert sein bzw. durch den sie einstellenden Träger im Hinblick auf die Behinderungsbedarfe qualifiziert werden.

Es gibt also aus rechtlicher Sicht keinen Grund, die Bewilligung und den Einsatz von Teilhabeassistenten nach SGB VIII künstlich zu verzögern. Noch immer gehen geschätzt 50 Kinder gar nicht oder nicht im vollen Umfang in die Schule, weil das Jugendamt durch Anwendung eigener Maßstäbe die Teilhabe verhindert.

Im Mittelpunkt steht das Kind. Nach § 1 HSchG hat jedes Kind ein Recht auf Bildung. Auch die Kinder, die aktuell nicht zur Schule gehen können, weil das Frankfurter Jugendamt eine eigene Rechtsauffassung durchsetzen will. D.h. § 3 (Abs. 10 und 12) HSchG verpflichtet die Jugendhilfe zur verbindlichen Kooperation mit der Schule zum Wohl des Kindes. Die Beschulung muss also gewährleistet sein. Das Jugendamt muss Art,

Form und Umfang der Beschulung, wie sie durch die Schulbehörde festgesetzt ist, respektieren und darf das Recht auf Bildung nicht durch eigene Rechtsauslegung einschränken oder gar in Frage stellen.

Hier der Bericht einer verzweifelten Mutter, leider kein Einzelfall in Frankfurt:

- *Es fand sich eine Assistenz, die angeblich Erfahrung mit Autismus hatte, jedoch schon nach 8 Schultagen trat diese zurück, nachdem es einen Wutanfall des Kindes gab. Verletzt hat es keinen, jedoch wird sein Verhalten als aggressiv von der Assistenz dargestellt. Der Träger schrieb ans Jugendamt, dass seiner Meinung nach mein Kind nicht an einer Regelschule beschulbar sei, worauf das Jugendamt die Teilhabe-Assistenz ganz strich (Aufhebungsbescheid) und forderte, mein Kind müsse stationär in eine Klinik eingewiesen werden. Auch die Stellungnahme von der Schule und des beratenden Förderschullehrers, die sich beide für einen weiteren und vor allem längeren Versuch der Beschulung aussprachen, wurden nicht beachtet. Falls wir unser Kind nicht einweisen lassen, geht das Jugendamt vor Gericht.*

Ich stelle nochmals fest:

- Die schulische Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, in Verbindung mit § 54 SGB XII, ist die dem Kind zustehende individuelle Hilfe, die einen Schulbesuch überhaupt erst ermöglichen soll bzw. helfen soll, die Behinderung so zu mildern oder auszugleichen, dass seine Teilhabe am Bildungsangebot in der Schule und im Unterricht gewährleistet ist.
- Sie zu gewähren, ist Aufgabe des Jugendamtes in seiner Rolle als Rehabilitationsträger und hat für sich genommen zunächst nichts mit den sonstigen Aufgaben in der Jugendhilfe zu tun.
- Der Bildungs- und Erziehungsauftrag liegt bei der Schule, er gehört zur Kernkompetenz der (Sonder)pädagogen. Diesen durch pädagogische Fachkräfte zu kompensieren, entspricht nicht dem SGB, auch die Jugendhilfe hat kein Recht ein eigenes pädagogisches System in die Institution Schule einzuführen, sondern ist verpflichtet mit dieser zu kooperieren.
- Der Bedarf für den Leistungsanspruch des Kindes ist innerhalb kurzer Fristen zu prüfen. Diese Vorgabe des Gesetzgebers ist umsetzbar, wenn sich die Jugendbehörde an die Vorgaben des Gesetzes hält und nicht durch eigene Auslegung oder eigene Kriterien zusätzliche Arbeit erzeugt.
- Der Bescheid über den Leistungsanspruch darf nicht verweigert werden, nur weil die Person, die dem Jugendamt genehm ist, noch nicht gefunden wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dorothea Terpitz
1. Vorsitzende Gemeinsam leben Hessen e.V.